



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache) hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490) –Baugesetzbuch und Gemeindeordnung NRW in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat bestätigt die in der Anlage 1 zusammengefassten Beschlüsse und beschließt die Annahme der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kerken, in der, in den Anlagen 2-5 dargestellten Form und beauftragt die Verwaltung mit der Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB. Die Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.“

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im nachfolgenden Planauszug blau umrandet dargestellt:



Die Gemeinde Kerken hat am 10.06.2024 die Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 08.08.2024 (Az.: 35.02.01.01-25Ker-040-1982) diese Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Die 1-Monats-Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 17.07.2024. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt."

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, d.h. dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Die 40. Flächennutzungsplanänderung, ihre Begründung sowie ihre zusammenfassende Erklärung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, Zimmer 003, Kerken-Nieukerk, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen sind außerdem ins Internet unter <https://www.kerken.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren> eingestellt. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kerken geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache, Ort und Zeit der Bereithaltung der Planung, die aufgrund des
BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise sowie die Genehmigung des Bauleitplanes durch
die Bezirksregierung Düsseldorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser
Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bauleitplan in Kraft. Die Vorschriften des § 214 Abs. 4
BauGB bleiben unberührt.

Diese Bekanntmachung sowie die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind außerdem im Internet
unter [https://www.kerken.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplanung/aktuelle-
verfahren](https://www.kerken.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren) einsehbar.

Kerken, 28.08.2024

Der Bürgermeister



Dirk Möcking



Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kerken (Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 28.08.2024

Der Bürgermeister


Dirk Möcking



AUSHANG: 30.08.2024
ABNAHME: 04.10.2024